

Er scheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementpreis monatlich 50 J., 1/2 jährig 150 J. pränum. frei ins Haus. Durch die Post bezogen 1.50 J.

Die Neue Welt (Unterhaltungsbeilage), durch die Post nicht beschickbar, kostet monatlich 10 J., 1/2 jährig 30 J.

Die Neue Welt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Weißstraße 21, erster Hof parterre rechts.

Telegraphen-Adresse: Volksblatt Halle/Saale.

Motto: Für Wahrheit und Recht.

Nr. 23.

Dienstag den 28. Januar 1896.

7. Jahrg.

Zur Bewegung in der deutschen Konfektions-Industrie.

Am 1. Februar d. J. läuft der Termin ab, welcher nach dem Beschlusse der am 13. Januar v. J. in Berlin stattgefundenen Konferenz der Konfektionsmeister und Arbeiterinnen der Unternehmer zur Einführung von Betriebsverpflichtungen bestimmt wurde. Neben dieser Forderung wird noch als wesentliche die Einführung fester Lohnsätze verlangt. Der Forderung dieser Maßregeln wurde durch eine planmäßige und kräftige Agitation in ganz Deutschland während des letzten Jahres Nachdruck verliehen. Dadurch und namentlich auch infolge dessen, daß der letzte Parteitag der deutschen Sozialdemokratie sich mit der Frage befaßte und es als Pflicht der Genossen erklärte, den planmäßigen Kampf der Gewerkschaften für die Verwirklichung des Zwischennormensystems, für die Errichtung von Betriebsverpflichtungen und für die Einführung fester Tarife zu unterstützen, ist in den beteiligten Arbeiter- und Arbeiterinnenkreisen eine wesentliche Klarheit über den Wert dieser Forderungen verbreitet worden. Ueberall in Deutschland rüfen man sich zu dem bevorstehenden Kampfe. Daß es zu einem solchen kommen wird, ist kaum zu bezweifeln. Die so hoch geordnete Kultur des 19. Jahrhunderts äußert sich charakteristischweise auch darin, daß selbst die allerwichtigsten Normen zur Förderung der Weltkultur, zur Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit, zur Hebung der Sittlichkeit nicht aus reinem Menschlichkeitsgefühl freiwillig erlassen werden, sondern erst von den beteiligten Arbeiterschichten erkämpft werden müssen. So auch hier.

Ein Arbeiterchutz-Gesetz für die Hausindustrie ist eine der allerdringlichsten Forderungen an die Gesetzgebung, um die elenden Zustände in etwas zu bessern. Selbst aus bürgerlichen Kreisen mehren sich die Stimmen ernsthaft Sozialpolitiker, die eine gründliche Ordnung der verrotteten Zustände in der Hausindustrie fordern. An eine Verwirklichung dieser so selbstverständlichen Forderung ist leider noch nicht zu denken, so lange die Befämpfung der Arbeiter, welche für die Besserung der Lage ihrer Klassenossen eintreten, belächelt wird und so lange man sich vorwiegend mit dem Ausheulen von Gesetzen zur Wiederhaltung der Arbeiter beschäftigt.

Durch Reichstagsbeschlüsse sind die verbündeten Regierungen jetzt allerdings ersucht, u. a. die Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung auf die Hausindustrie durch Erhebungen wirksam vorzubereiten und anzulegen. Viele Unterstaatssekretäre werden aber noch vorher a la Notenburg purzeln, ehe auch nur ein halbwegs brauchbares und wirkungsvolles Gesetz für die Arbeiter der Hausindustrie zu Stande kommt.

Die Unternehmer der blühenden und gewinnreichen Konfektionsbranche können vorläufig noch beruhigt sein, ihre Ausbeutungsfreiheit wird durch die Gesetzgebung noch nicht gefährdet und eingeschränkt. Von der Arbeiterchutz-Gesetzgebung ist es unter dem neuesten Kurse recht still geworden, und man würde gern davon schweigen, wenn es keine Sozial-

demokraten gäbe und wenn nicht eine Menge sich vor ihnen fürchtete, um einmal ein Bismarcksches Zitat zu gebrauchen.

Triumphierend können die Unternehmer in einem ihrer Interessengruppen weiter verfahren: „Die deutsche Konfektions-Industrie beherzigt heute die Welt. Aufgebaut auf dem Prinzip richtiger Arbeitsteilung, der rationalen Verwertung der Hausindustrie, welche die Konfektion überhaupt nicht geschaffen, nicht beschwert durch totes Kapital, welches in unbrauchbare Maschinen gesteckt zu werden braucht, hat sie sich reich und mächtig entfalten können. Gerade in dieser praktischen Entwicklung liegt die Stärke der Konfektions-Industrie.“

Kein Wunder, wenn die Unternehmer sich den Forderungen der Arbeiter und Arbeiterinnen gegenüber bisher durchweg ablehnend verhielten. Durch die Forderung nach Werkstätten hält man die Leistungsfähigkeit der Branche für gefährdet, daher sind die Unternehmer auch die größten Feinde des geordneten Arbeiterschutzes; sie verbreiten jetzt, daß in keiner anderen Branche die Arbeiter und Arbeiterinnen so geordnete und geregelte Verhältnisse haben, wie in der Konfektionsindustrie. Vor einem Jahr hieß es in demselben Blatt: „Die Mäntel-näherin verdient früher viel; augenblicklich aber giebt es für ein Jaquet nur noch 90 Pf., oft noch weniger, für einen Regenmantel 1.25 Mart“; und an anderer Stelle: „Die Frauenarbeit ist von jeher schlecht bezahlt worden, selten waren aber die Löhne so gesunken wie jetzt.“ Im Anschluß hieran heißt es dann: „Eine allgemeine Lohnerhöhung könnte nur durchgeführt werden, wenn unsere Geschäftsinhaber wüßten, daß niemand billiger arbeitet, daß ein einheitlicher Minimal-Arbeitertarif bestche. Dann würden sie gewiß gern bereit sein, höhere Löhne zu bewilligen, denn alsdann müßte auch der Preis für das fertige Garbitat steigen, den durch-zugehen unter den obwaltenden Umständen nicht gar zu schwer wäre.“

Jetzt rückt der Termin heran, wo die Verwirklichung dieser Forderungen erströbt werden soll. Es wird sich bald entscheiden, welche Stellung die 87 Konfektions-Unternehmer dazu einnehmen, die im vorigen Jahre auf eine Anfrage des Berliner Manufakturisten erklärten, daß stabilere Löhne und feste Tarifsätze von Vorteil für die Konfektionsgeschäfte sind. Viel Vertrauen ist unter den beteiligten Arbeiterschichten nicht vorhanden.

Der sozialpolitische Sport, den die bürgerliche Presse mit Vorliebe bei den Gedanken an ihren Feind vorzubereiten liebt, nimmt täglich ab bei der festeren Gestalt, welche die Bewegung in der Konfektionsindustrie gewinnt. In richtiger Würdigung ihres Berufes fassen die Schriftreiber des Kapitals, Ausnahmen abgesehen, daß sie demgegenüber die Interessen ihrer Klasse zu vertreten haben.

Gelegentlich des Maßschneidertreffens im Jahre 1893 forderte die „Post“ in einem längeren Artikel im Interesse des „soliden Handwerks“ ein energisches Vorgehen in der Konfektion. In dunklen Andeutungen meinte sie: „man wird unwillkürlich versucht, nach anderen Gründen zu suchen, die es der Agitation ränlich erscheinen lassen, vor den

Schranken der großen kapitalistischen Konfektion halt zu machen, ohne auch nur den Versuch einer Besserung der in ihr obwaltenden fäkaligen Arbeiterverhältnisse zu machen!“. Gegenwärtig wendet die „Post“ eine andere „Schmaragd“-Methode an. Wiederum im Interesse des „soliden Handwerks“ ist sie Gegnerin der Bewegung in der Konfektion.

Als im Mai 1892 in Chicago von den Schneidern und Schneiderinnen der Kampf gegen das Schwivsystem geführt wurde, erging von angesehenen bürgerlichen Personen ein Aufruf an alle Kleider-Fabrikanten, welche Schneider und Näherinnen beschäftigen. Es wurde darin verlangt, Vorschläge über die Verbesserung der Lage der Schneider und Schneiderinnen zu machen, wie die Arbeitslosen, ja empörenden Zustände, bekannt unter dem Namen des „Schwivsystems“, zu beseitigen seien und wie die Ausführung der Geleze zum Schutz der Arbeiter erzwingen werden könne. Einige der ersten Kleidergeschäfte von Boston hatten sich der Bewegung zur Abschaffung des Schwivsystems in jenem Staat angeschlossen. Eine ähnliche Stellungnahme ist in Deutschland, wo sich das Schwivsystem ebenfalls zu einem Gemeinbaben entwickelt hat, kaum zu erwarten.

Unter ähnlichen Verhältnissen werden die Beteiligten den Kampf aufnehmen. In stark besuchten Versammlungen ist am 20. Januar beschlossen worden, die bekannten Forderungen der Unternehmer zuzustimmen. Es ist den beteiligten Arbeitern und Arbeiterinnen bitter ernst damit, bessere Verhältnisse zu erringen und soweit sich fest, die Bewegung welche die elenden Zustände in der Konfektion wird nicht von der Willkür der Geschäftsinhaber, ehe die Willkür befreit wird. Hausindustrie und Schwivsystem mit ihren bedauerlichen wirtschaftlichen Erscheinungen bezirken in hohem Maße eine immer mehr um sich greifende Degeneration der Arbeiterklasse, hemmen sie in ihrem Befreiungskampfe. Deswegen hat auch gerade diese Bewegung eine weit über den engen Rahmen hinausgehende Bedeutung; daher hat der Parteitag in Breslau es für die Pflicht der Arbeiterschichten erklärt, durch den politischen und gewerkschaftlichen Kampf mit aller Energie den Willkürherrscher der Hausindustrie entgegenzutreten.

Deutscher Reichstag.

24 Sitzung vom 25. Januar 1. Uhr.

Fortsetzung der Beratung über den Etat des Reichsamts des Abg. v. Suhl (nat.-lib.) befragt die geringen Erfolge des deutschen Fischereivertrags für Hebung der Fischzucht, was im Vereine mit der zunehmenden Dampfschiffahrt zurückzuführen sei. Die Solitärer zogen Millionen aus dem Fischfang. Es sei zu empfehlen, daß aus Reichsamtsmitteln auch den einzelnen Landesfischerei-Vereinen Zusammenhänge gemacht würden, besonders zur Eintragung von Standfischen der richtigen Qualität. Rechner empfiehlt mit Rücksicht auf die Verschwendung der niederdeutschen Fischer die Kündigung des Vertrags mit Holland.

Staatssekretär v. Bötticher erwidert, daß die Regierung die Maßregeln, um den Fischfang zu heben, nach kurzer Debatte wird der Titel genehmigt.

Bei Titel 9a (Fonds zur Förderung der Hochfischerei) erwidert auf eine Anfrage des Abg. Wegner-Hamburg (Soz.) Staatssekretär Dr. v. Bötticher, daß sich allgemeine Grundzüge über die Verwendung dieses Fonds nicht abschließen ließen. Alle

Stücke nicht geschlossen werden, und das Feuer des Herdes leuchtete daraus hervor.

Mechanisch stieg Hennebau, um besser zu sehen, in den zweiten Stock in Waite Zimmer hinauf, welches das einzige war, aus dem man die Straße bis zu den Verträumen der Kompagne über-schaute. Aber der Anblick dieses Gemaches regte ihn von neuem auf. Jetzt war der Toilettenstisch trocken und sauber, das Bett geschlossen und regedert geblüht, alles war aufgeräumt und in Ordnung. Hennebaus Born, dieser verweirteite Kampf, den er in der einlauen Stille seines Zimmers mit sich selbst gekämpft, ließ eine müde Gesichtsfarbe in ihm zurück. Sein ganzes Wesen schien jetzt, wie dieses Schlafkabinett, abgetücht, geläutert vom Schmutz des Morgens und wieder mit korrekter Mittagshygiene befeuchtet. Wasu einen Skandal machen? War denn etwas Ungeordnetes, Neues passiert? Seine Frau hatte einfach einen Geliebten mehr. Sie hatte ihn in der Familie gewählt, und das war vielleicht sogar besser, denn so konnte leichter der Schein gewahrt werden. Der unglückliche Mann mußte jetzt mitteilbar über sich selbst lächeln, als er an seine eierförmige Katze dachte, welche eine Albernheit, dieses Bett mit der Faust zu bearbeiten! Hatte er nicht einen anderen Wechhaber gebildet, warum nicht auch diesen? Ein höherer Berachtung mehr... das ist alles! Aber eine gewisse Bitterkeit vergriffte ihm den Mund; wie irgendwas war sein Leben, wie unangenehm traurig! und dann noch das eine: er mußte sich vor sich selbst lächeln, denn er liebte immer noch mit beständig Wegehören dieses Weib in ihrem Schlamme.

Unter dem Fenster heulte die Menge: „Vrot! Vrot! Vrot!“

Die Thoren! murmelte Hennebau zwischen den Jähnen, während er hinter der Jalousie verhielt, auf das lärmende Gewäch hinabblinzelte.

Jetzt drangen Schimpfproben in sein Ohr. Sie nannten ihn einen Faulpelz, einen Tagelöhner, warfen ihm seinen großen Gehalt vor, sagten ihn einen Hund, der sich mit Weiberhänden den Leib vollstopfte, während seine Arbeiter hungerten. Die Frauen hatten die Hände erdabt; der mürrische alte Herrsch der Säuerer zeigte ihre leeren Magen, und ein Jahn, den die Müdigkeit brüt, brachte sie in finstere Wut.

(Fortsetzung folgt).

Serial.

Sozialer Roman von Emil B. O. A.

Nachdruck verboten.

Da wird kein Stein in all den Städten auf dem andern beiseite; tiefe Feuerbrände werden der blutigen Nacht leuchten, in welcher die Armen ihr großes Paradies feiern, in welcher sie die Weiber der Reichen küssen und den Wein der Reichen trinken. — Dann nachher mag alles wieder zum Leben der Wilden in den Wildern zurückkehren, denn es wird nichts mehr geben, keinen Titel, keinen Son von all dem Vermögen, nichts bis zu dem Tage, wo eine neue Welt aus dem Schutte erblickt. ... Ja, es war die Schredenscheinung all dieser Dinge, die dort gleich einer unzählbaren Naturkraft vorüberbrausend, ihren heulenden Sturm ihnen ins Gesicht warf.

Jetzt überkreuzte ein furchtbarer Schrei die Marcellaise: „Vrot! Vrot! Vrot!“

Regel wurde noch tiefer; Lucie und Johanna unterstützten Frau Hennebau, die sich nicht mehr aufrecht zu halten vermochte: „It es schon für heute, Ioh schon heute die alte Welt zusammenbrechen?“

Der Tag war vorüber; die wilden Notten wälzten sich die gewundene Straße nach Montau hin, zwischen den niedrigen bunten Häusern hindurch, welche der Wind begrenzen. Man ließ den Wagen wieder auf die Chaussee fahren; doch der Kutscher wollte nicht dafür gutheissen, daß er die Damen unbeschädigt zur Villa bringen könne, so lang die streifenden Kollenmanner das Land durchstreifen.

„Aber wir müssen nach Hause!“ jammerte Frau Hennebau entrückt; das Essen wartet auf uns. Diese schmuggeln Arbeiter haben sich wieder gerade einen Tag ausgedient, wo ich Gefelltschick gebe. Und solchen Wolf soll man Genus thun!“

Regel riet, durch Meußwiller zu fahren.

„Aber seien Sie ärgerlich vorwärts“, sagte er zum Kutscher, „die Wege sind kaum passierbar. Wenn das Volk noch auf der Landstraße ist, so steigen die Damen bei der alten Grube aus, und wir fahren zu Fuß durch den Garten heim, während Sie die Pferde in einem Wirtschafte unterbringen.“

Lucie und Johanna mühten Gächeln, die immer noch tief, sie wollte nichts sehen, genotlosam aus dem Geiz hervorzuziehen. Die

Damen bestiegen den Landauer, Regel sprang auf sein Pferd, und fort ging es.

In der Ferne sah man den Zug der Arbeiter Montson erreichen. Die Einwohner des Städtchens hatten an diesem Tage schon zweimal die Gedanken an ihren Feindern vorbereitet leben und waren von großer Hast erfüllt. Alexander Geruchte fuhrten; es ließ, geschriebene Proklamationen sein irgendwo angehebt worden, worin den Bürgern gedroht werde, daß man ihnen den Bauch aufschneiden wolle. Niemand hatte diese Proklamationen gelesen, aber es wunden ganze Stellen daraus zitiert. Bei dem Notar, welcher Hennebaus gegenüber wohnte, war der Schrecken besonders groß, denn derselbe hatte einen anonymen Brief erhalten, in welchem man ihm anzeigte, daß in seinem Keller ein Ruweqsig vergraben lie, bestimmt, ihn in die Luft zu sprengen, wenn er sich nicht zur Partei des Volkes betone.

Der Reich des Chevarres Gregoire beim Notar wurde durch die Diskussion über diesen Brief veranlaßt. Man bedachtete dessen mögliche Konsequenzen und Gregoire äußerte eben, das Ganze sei nichts als das Werk eines Späsvogels, als plötzlich das Meer der Kollenmanner in die Straße einbog. Der Notar geriet außer sich vor Bestürzung; doch Gregoire, welcher hinter den Vorhängen auf die Straße hinabblinzelte, riefte äußerlich lächelnd, das bedeute nichts, alles werde sich in Wohlgefallen auflösen. Es war erst fünf Uhr; ihnen blieb noch Zeit, zu verweilen, bis die Straße frei sein werde, um dann zu Hennebaus hinüber zu gehen, wo Gächeln vermutlich bereits ihrer wartete.

Doch in Montson schien niemand dieses ruhige Vertrauen zu teilen. Man sah die Einwohner bestürzt in ihre Häuser eilen, höre Fenster und Thüren häufig schließen, und drüben erichen Margair vor seinem Magazin, neben der Direktions- Villa und verbarbarisierte Fenster und Thüren mit eisernen Stangen; er war bleich und ättertete so heilig vor Angst, daß seine schwächliche Frau ihm helfen mußte.

Der Haufe machte Halt vor dem Hause Hennebaus und brüllte: „Vrot! Vrot! Vrot!“

Der Direktor stand an Fenster seines Arbeitskabinetts; Sippot ließ sich in einem Zimmer des Erdgeschosses die Beine, damit die Schreien nicht zerfliegen würden; dann stieg er in die erste Etage hinauf, und an einem Fenster nach dem andern hörte man das Kreischen der Regel und das Klatschen der Jalousien. Unglücklicherweise konnte das Lichtloch der im Keller gelegenen

eingehenden Anträge würden auf die Bedürfnisfrage hin geprüft, und hiernach erfolge die Verteilung. Eine Veröffentlichung der einzelnen Voten würde sich nicht empfehlen.

Bei Titel 12 „Ernährung und Unterhaltung regelmäßiger Arbeiter“ sind die Verbindungen mit Oasen und Australien“ nicht abgelehnt worden.

Abg. Dr. **Sahn** seine Klagen über die schlechte Befolgung der Schiffsoffiziere des Norddeutschen Lloyd. Die Schiffsoffiziere seien sehr überarbeitet und es sei dringend nötig, daß in dieser Hinsicht Abhilfe geschaffen werde.

Bei Titel 13 „Arbeitslohn“ und „Arbeitsverhältnisse“ liegt die sozialdemokratische Revolution vor, die verbundenen Regierungen zu erlösen. Dem Reichstage noch in dieser Session den Entwurf eines Gesetzes zugehen zu lassen, wodurch a) der § 157 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung dahin abgeändert wird, daß jeder Versicherte, welcher das 60. Lebensjahr vollendet hat, einen Arbeitslohn erhält und auf 1/3 des Alters (erhält und) b) der § 9 Absatz 3 und 156 des genannten Gesetzes dahin abgeändert werden, daß diejenigen Versicherten, welche infolge ihres geistigen und körperlichen Zustandes nicht mehr im Stande sind, sich in ihrem Beruf die Hälfte ihres bisherigen, nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu bestimmenden Jahresarbeitsverdienstes zu erwerben, Invalidenrente erhalten.

Ferner beantragt Abg. Dr. **Sahn** und Gen. (Str.) unter Mitwirkung des Antragstellers die verbundenen Regierungen zu erlösen, bei der in Aussicht gestellten höchst dringlichen Revision des Invaliditätsgesetzes in besondere Erwägung auch darüber einzugehen, inwiefern die bestehenden resp. bei Einhellung weiterer Annehmungen zu den Nebenrenten 1) eine Vereinfachung und Erleichterung der Voraussetzungen zum Bezug der Alters- und Invalidenrente, sowie eine zweckmäßigere Verbindung der Kranken- und Invaliden-Versicherung; 2) eine Erhöhung der Invalidenrente namentlich unter Berücksichtigung unversorgter Hinterbliebener; 3) eine Einbeziehung der Witwen- und Waisen-Versicherung möglich und zweckmäßig ist.

Abg. **Braune** (sp.-dem.) begründet die Resolution. Anstatt große Vermögen bei den Alters- und Invalidenversicherungen anzuhäufen, sollte man lieber die gerechten Ansprüche der Arbeiter befriedigen. Die Eisenbahnverwaltung in Bismarck hat die Arbeiter um Hilfe gebittet, die bestehenden resp. bei Einhellung weiterer Annehmungen zu den Nebenrenten 1) eine Vereinfachung und Erleichterung der Voraussetzungen zum Bezug der Alters- und Invalidenrente, sowie eine zweckmäßigere Verbindung der Kranken- und Invaliden-Versicherung; 2) eine Erhöhung der Invalidenrente namentlich unter Berücksichtigung unversorgter Hinterbliebener; 3) eine Einbeziehung der Witwen- und Waisen-Versicherung möglich und zweckmäßig ist.

Abg. **Sahn** empfiehlt seinen Antrag, für den sich auch die Konventionen und Nationalparlamente erklären.

Staatssekretär v. **Böttcher** erklärt an, daß in der sozialpolitischen Gesetzgebung Fehler gemacht seien, namentlich wäre das Bedürfnis nach Revision des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes immer dringender geworden. Der sozialdemokratischen Antrag hat er mit Rücksicht auf die Ereignisse abzuweisen. Wenn die Regierung sich um die anderen Punkte unterliegt, bereits der Prüfung der Regierung. Es empfiehlt sich, über alle einschlägigen Fragen erst dann zu diskutieren, wenn eine formulirte Vorlage da ist.

Abg. **Schmidt** (Eberfeld (frei. Volksp.)) führt aus, daß eine gemalene politische Wendung der Rechte und Pflichten der Versicherten nicht möglich ist, weil dieselbe gewisse Rechte der Versicherten hätte, die man ihnen nicht ohne weiteres nehmen dürfte. Vor allem sei zu bedenken, daß jede Erhöhung der Rente auch eine Steigerung der Beiträge zur Folge haben würde.

Abg. **Gump** (freiw.) empfiehlt im Sinne des kürzlich Bismarck das Tabakmonopol, um aus dessen Erlösen die Kosten der Versicherung zu decken. Er schlägt eine Erhöhung der Beiträge vor, dann würden die Arbeiterbeiträge überflüssig.

Abg. v. **Stumm** erklärt, daß das die persönlichen Ansichten des Abg. Gump seien, nicht die der Fraktion.

Nächste Sitzung Dienstag 1 Uhr. Schluß 5 1/2 Uhr.

Sagen- und Geschichten.

Die **Zuckersteuer** vorläge ist vom Bundesrat angenommen worden, nachdem die Vertreter Bismarcks ihren Widerspruch fallen gelassen haben. Die Vorlage wird in übernächster Woche dem Reichstag zugehen. Ihre Annahme bedeutet eine neue Millionenbelastung des deutschen Volkes zu Gunsten einer Hand voll Junker und Junkerengenossen.

Ein **schweres Stück Arbeit** haben die Reichstagsboten mit der Verteilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich gehabt. Der Reichstag hat sie ihnen allerdings nach Möglichkeit erleichtert. Da es den Dienern nämlich bei dem großen Umfange und Gewicht der Druckarbeiten nicht möglich war, diese, wie es sonst zu geschehen pflegt, den Abgeordneten ins Haus zu tragen, so stellte ihnen der Reichstag 19 Droschken zu dem außerordentlichen Transport.

Hüten wie drüben. Der Artikel des Vorwärts zum „Jubiläumstage“ am 18. Januar, der wesentlich mehr Pfeffer enthält als Del, ist von französischen Blättern nachgedruckt worden und das als guter Dämpfer gegen den Chauvinismus gewirkt. Das war nötig, denn die französische Bourgeoisie verfolgt, wie unter Zentralregal sehr richtig bemerkt, dieselbe Taktik wie die deutsche, das heißt: sie beschuldigt die Sozialisten des Inlands der Vaterlandslosigkeit und hält ihnen den Patriotismus der Sozialisten des Auslandes als Muster vor. In den Organen der französischen Bourgeoisie sind wir deutsche Sozialdemokraten Chauvinisten der schlimmsten Sorte, die den Internationalismus bloß vorprezieren, um die französischen Sozialisten zu beschwätzen und zu entwaffnen und dann im deutschen Soldatenrock über das arglose, in Sicherheit gewiegte Frankreich herzufallen. Das ist in so ziemlich allen französischen Bourgeoisblättern zu lesen; und um diesen Blödsinn glaubhaft erscheinen zu lassen, werden die fabelhaftesten Dinge über uns erfunden, Aufzählungen entwirrt und verdreht etc. Jetzt war bespottet worden, das Reichsjubiläum sei in Deutschland von den Sozialdemokraten, die sich der feierlichen Gnade empfehlen wollen mit dem größten Enthusiasmus gefeiert worden. Da solche Nachrichten geflissentlich unter den Arbeitern verbreitet werden, so begreift es sich, daß den französischen Genossen viel darauf ankomme, den Inhalt des Vorwärts-Artikels vom 18. Januar in den weitesten Arbeiterkreisen bekannt zu machen.

An der **Wahrheit der Jubiläumstimmung** zweifeln selbst die bestbelebten Patrioten. So schreibt

der Münchener General-Anzeiger, ein Blatt, dessen Gutgeheißigkeit über allem Zweifel erhaben ist, folgendes über die Reichsjubiläumfeier von München:

Die offiziellen Kreise und Persönlichkeiten haben sich zu pflichtgemäß begeistert und ichöne Reden gehalten. Das große Münchener Publikum aber stand der Feier mit einer bemerkenswerten Gleichgültigkeit gegenüber. Nicht 15 in 100 Speer trug die ganze Stimmung in der Stadt war, die oberen und maßgebenden Kreise nicht ausgenommen, durchwegs eine nicht weniger als begeisterte. Man ging wie gewöhnlich seinen Tagesgeschäften nach und vielleicht erst am Abend auf der Bierbank kam man auf die Bedeutung des Tages zu sprechen, über die allerdings ein 20 verchiedene Meinung herrschte, daß es zu zahlreichen Anlässen kommen kann, wie sich die Leute über die Güte des jetzigen Deutschen Reiches nicht einigen konnten.

All diese Dinge dürften den Herren in Berlin zu denken geben. Reichsjubiläumfeier mit zahlreichen Holzereien, das läßt sich hören!

Wie's gemacht wird. Der Vorwärts erzählt: Aus Anlaß der diesjährigen Feier des 18. Januar sollen dem alten Mann im Sachjenwade wieder so viel Geschenke, Telegramme, Adressen und ähnlicher nationaler Kräftestrans zugewandt sein, daß es sich verlohnt, die nachstehende wörtlich wahre Episode zu erzählen. Es war am 1. April des Jahres 1885, als der Engländer seinen festgesetzten Geburtsstages feierte und ihm nahelebende Personen vor lauter Begeisterungsdunsel kaum wußten, wie sie ihn damals noch auf der Höhe seiner Macht zwischen Reichsgründer anspornen sollten. Diese Stimmung rüttelte auch den sehr besonnenen Landrat eines noch bekannteren Kreises aus seiner sonstigen Zurückgezogenheit und ließ ihn die Abendung einer Jubiläumsgedächtnisrede namens des Kreistages beschließen, natürlich ohne daß der letztere selbst irgend ein Wortchen mitzureden hatte. Die Adresse war in wenigen Stunden fertig, doch die erforderlichen Unterschriften konnten bei der Kürze der Zeit unmöglich beschafft werden. Und wie mußte man sich zu helfen? Der Landrat gab zwar seine Original-Unterschrift, dagegen wurden die Unterschriften der beiden Kreisdeputierten von landräthlichen Beamten, denen solcher Mummel durchaus nicht neu war, auf höheren Befehl einfach gefälscht, nicht etwa in gewöhnlicher Kurrentschrift, sondern in Facsimile, sogar in verchiedenen Tinten, um die Täuschung vollkommen zu machen, — alles zu des Jubelgretzes Lob und Preis! Sodann hatte die gefälschte Adresse die Ehre, sogar per Droschke nach dem Palais in der Wilhelmstraße geschickt zu werden, und heute dürfte sie neben manchen anderen Humbug das famose Bismarck-Museum zieren. Was Schade's schließlich auch! Auf eine Fälschung mehr oder weniger, die mit dem Namen Bismarck verknüpft ist, kann's heute ja nicht mehr ankommen. Wir würden übrigens auch mit dem Namen der beteiligten Kreistagsmitglieder dienen können und nehmen von der Nennung nur deshalb Abstand, weil jener Landrat und der eine Kreisdeputierte nicht mehr unter den Lebenden weilen, während der andere Kreisdeputierte, der im preussischen Landtage als stumme Größe sitzt, von der Fälschung bis heute nichts weiß. Wer zwischen den Heilen zu leien versteht, wird auch ohne Namensnennung wissen, wo die Adresse „fabriziert“ worden ist.

Wegen Kaiserbeleidigung wurden in Thorn zwei polnische Arbeiter zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

Wegen Kaiserbeleidigung wurde in Essen der Schuhmacher Peter Inhausen zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte die Neuerung in der Polizeiwachstube gethan, um von seiner Frau getrennt zu werden.

Die Bismarck-Schwärmer sind es stets, so hebt die Köln. Volksz. hervor, welche im Reichstag tumultuarische Szenen provozieren. Am Donnerstag war es Herr v. Kardorff, bei der Verhandlung über den Antrag Kamitz in erster Linie v. Blöb und dann Dr. Sahn.

Wegen Grobhergbeleidigung stand in Mainz der 60jährige Tagelöhner Heinrich Henz vor Gericht. Er hat mit einem anderen Tagelöhner im Felde gearbeitet und soll bei dieser Gelegenheit im Gespräch den Großherzog von Hessen beleidigt haben. Der Denunziant, der in der Verhandlung als Zeuge erschienen war, machte auf die Richter seinen glaubwürdigen Eindruck, denn sie sprachen nach kurzer Verhandlung den Angeklagten frei.

Ein recht verurteiliger Antrag haben die freisinnigen Abgeordneten Mündel und Lenmann in der Justizkommission des Reichstages gestellt, die Nationalliberalen aber im Bunde mit mehreren Mitgliedern des Zentrums haben denselben zu Fall gebracht. Die genannten Abgeordneten haben nämlich unter Zugrundelegung des Falles Braunewetter beantragt, den § 399 der Strafprozessordnung dahin abzuändern, daß eine Wiederabnahme des Verfahrens auch stattzufinden hat, wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der später offenkundig einer Geisteskrankheit verfallen ist und schon zur Zeit der Urteilsfällung an dieser Krankheit gelitten hat. Dieser eigentlich selbstverständliche Antrag wurde mit neun gegen acht Stimmen abgelehnt. Dagegen stimmten die Konserverativen, Nationalliberalen und mehrere Mitglieder des Zentrums, welche letztere sich die definitive Entscheidung für die zweite Lesung bei einer eventuell verbesserten Formulierung des Antrages vorbehalten. Was soll wohl an dem Antrag noch „verbessert“ werden?

Die Abgagen an die Agrarier mehren sich, nachdem man erkannt hat, wie in Preußen gegenwärtig der Wind weht. In der badischen zweiten Kammer hat der Finanzminister Buchenberger im Namen der Regierung erklärt, dieselbe würde, falls der Antrag Kamitz an den Bundesrat gelangt wäre, unbedingt gegen denselben gestimmt haben. Die Regierung stehet auch jeder prinzipiellen Aenderung der Grundlage unserer Währung ablehnend gegenüber. In Bezug auf den Antrag Kamitz hat auch der bairische Minister des Innern, Herr v. Feilich, im bairischen Abgeordnetenshaule seinen Zweifel darüber bestehen lassen, daß die Regierung entschlossen ist, diesen Antrag nicht nur, sondern die agrarische Agitation überhaupt entgegen zu bekämpfen.

Kein Achtstundentag bei den kaiserlichen Werkarbeitern. Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts, Hollmann, hat die Nachricht, wonach er der Danziger Werft einen Befehl erteilt haben sollte, vom 1. April 1896 ab verhandelsweise die achtfünfstündige Arbeitszeit einzuführen, als auf Erfindung beruhend bezeichnet.

Die Bauernfreunde. Bei der letzten Volkszählung ergab es sich, daß die im Obenwalde gelegene Ortshaf Olden-Büchel nicht mehr existiert, sondern daß daselbst nur noch diejenige Person wohnt, die vermöge ihrer Stellung einen Wohnungswechsel nicht vornehmen kann; es ist dies der Förster des Grafen v. Erbach. Anfangs der dreißiger Jahre wohnten noch ca. 60 Personen in dem Orte, in den ledigsten Jahren war nur noch die Hälfte vorhanden, in den achtziger Jahren bestand die Einwohnerschaft nur noch aus 16 Personen und heute befränkt sich dieselbe nur noch auf die im Forsthaule wohnende Försterfamilie. Das gesamte Eigentum der Bauern, deren Ländereien, sind mit der Zeit in den Besitz des Grafen von Erbach übergegangen.

Eine unangenehme Reminiscenz trägt der hochgeehrte Dr. Sigl den Reichsgründungs-Patrioten auf, indem er in Vaterland schreibt:

Als „Münchener Anzeiger“ der „Berliner Beiträge“ hat Herr Graf v. Erbach-Erbach damals Minister, jetzt das Großkreuz des preussischen Roten Adlersorden erhalten. Als Höfenermeister der Freude, die der Herr Graf darüber gehabt haben wird, mag die Aeußerung dienen, mit dem Grafen Graf 1871 den Dr. Sigl zu den über die Berliner Beiträge debattierten Kammerparlamenten. „Sagen Sie Ihren Leuten, daß ich die Beiträge unterzeichnete, nicht, daß ich aber niemals geglaubt habe, daß eine bairische Kammer dieselben annehmen wird.“ Dr. Sigl erledigte auch als pflichtschuldigst und mit freudigen Auftrages; aber diese „Patrioten“ hatten noch eine Aede im Bunde, die notwendig heraus mußte, und so wurde so lange „patriotisch“ gewandelt und gewandelt, hat abzumachen, bis die nötige Anzahl „Patrioten“ umgelenkt war, die der bairische Majorität zu bekommen; dann wurde Schluß gemacht. Die Reden waren heraus, aber die Aue auch, — aus dem Stall nämlich; dafür aber hatte die Geistes der Wähler z. die Aede“ gedruckt vor sich, dessen Massenabdrucke „zur Verteilung“, dem Dr. Sigl, nebenbei gelang. Heute noch nicht bezahl! find!

Bestimmlich sind die Berliner Beiträge am 21. Januar 1871 nach erfolgter Debatte in der Abgeordnetenkammer angenommen worden, nachdem schon vorher die Annahme in der Kammer der Reichstags mit allen gegen die Stimme des bekannten Freiherren v. Franckenstein erfolgt war. Die Annahme in der Abgeordnetenkammer wurde dadurch möglich, daß eine kleine Anzahl Merkterer zu gunsten der Beiträge abstimmt, oder, wie man damals sagte, „umfiel“.

Gegen das Petroleum-Weltmonopol der Firma Nobel und Nitrogliz sollen im Reichsamt des Innern Beratungen gepflogen werden sein. Man hofft durch Zollmaßregeln das Emporkommen einer inländischen Paffinerie begünstigen zu können. Erfolg wird man damit nicht erzielen, am wenigsten in einem Lande, das auf die Zufuhr von Niefenmengen von Petroleum angewiesen ist. Wer den Kapitalismus will, der muß auch seine Konsequenzen wollen. Und die Verfristung ganzer Industrien ist schließlich unausweichliche Konsequenz der kapitalistischen Wirtschaft. Durch das Engwerden über „Auswüchse“ werden sich die Beteiligten nicht aufhalten lassen, die Konkurrenz aufzuheben und gemeinsam die Konjunktur zu führen.

Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik. Nr. 17 enthält u. a. folgende Aufsätze und Notizen: Volksbildungspflege in Preußen. Die sozialen Pflichten der Weiblichen. Von Harter Fr. Rannmann. — Kommunale Wohnungspolitik und kommunales Bahndirekt. — Gewerkschafts-Statistik der Gemeinde-Kommunen. — Städtische Arbeitsnachweise. — Konkrete der deutschen Vertriebsarbeit. — Der österreichische Gewerkschaftsüber die Bergwerks-Inspektion. — Aenderung der Spinnungs- rüge auf Arbeiter in Detsch. — Anwendung der Arbeiterbeiträge auf Konfektionsgeschäfte. — Landwirtschaftliche Abwesenheitsschichten. — Aenderung des Antrages Kamitz. — Verhältnissen der Wiener Bauarbeiter. — Wiedereröffnung der Juden-Verensicherungskasse. — Ein neues deutsches Gewerkschafts für öffentliche Gesundheitspflege. — Internationale Statistik der Volksbibliotheken. — Kommission für das technische Unterrichts- wesen in Preußen. — Schulräte für Wiesbaden.

Die Reger sind Tiere. Eine treffende Illustration der deutschen Kulturthätigkeit in Afrika, oder vielmehr des Geistes, der in der deutsch-afrikanischen Bureaucratie waltet, giebt ein Passus in der dem Reichstage zugegangenen Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1894/95. Auf Seite 83 dieser Denkschrift heißt es nämlich bei der Besprechung der Transpormittel in Deutsch Ostafrika wörtlich:

„An tierischen Motoren stehen außer dem Reger in Ostafrika zur Verfügung der Döje und der Esel bezw. das Maulthier.“

Der Verfasser dieses amtlichen Berichtes stellt also den Reger auf eine Stufe mit dem Vieh, er rechnet ihn auch unter die tierischen Motoren.“ Bei einer derartigen Anschauung wird es freilich verständlich, daß manche Afrika-reisende geglaubt haben, über Leben und Tod der schwarzen Träger nach Willkür schalten zu dürfen, und nur eine solche Mißhandlung konnte zu Unmenslichkeiten führen, wie sie an den Regern in Kamerun von den Beamten des Reiches verübt worden sind. Im Anschluß hieran sei erwähnt, daß die Denkschrift, so ausführlich sie sonst alle Vichheiten der Kolonien hervorzuheben sucht, über die dunklen Schattenseiten, welche die Prozesse Feist und Wehlan gezeigt haben, mit Stillkühnheit hinweggeht. Es wird nur mitgeteilt, daß mit dem System der sogenannten Pfandweiber, also der Schuldbandhaftigkeit, gebrochen worden ist; aber welcher Mißbrauch damit getrieben ist, davon findet sich kein Wort im Bericht, ebensowenig auch darüber, daß Affessor Wehlan die körperliche Bächtigung als Beförderungsmittel gegen säumige Schuldner, sowie als Mittel zur Erpressung von Gefändnissen gewissermaßen amtlich erwarbete und sich vor Gericht darauf berief, daß er sich damit nur an die bisherige Uebung halte.

Ausland.

Frankreich. „Nimm, was Du erwischen kannst“, war die Parole aller jener, welche es in der französischen Bourgeoisrepublik zu einer einflussreichen Stellung gebracht hatten. Jede Kammerlesion bedte den einen oder anderen Schwindlapp. Auch die vor einigen Tagen begonnene macht davon keine Ausnahme. Bei der Beratung der 80 Millionen-Anleihe für Torking wurde amtlich zugegeben, daß in Torking für 43 Millio en Arbeiten, Lieferungen u. s. w. in geiziger Weise vergeben wurden. Der General-Gouverneur wirtschaftet wie ein Paich, mit der größten Willkür. Die Kammer hat sich jedoch von der Dringlichkeit, welche der Kolonial-Minister in lebhaften

Farben ausmalte, nicht überzeugen lassen, sondern die Fortsetzung der Beratung beschloffen.

Vollziehendes und Gerichtlich.

Ein großer Unfug. Die acht Strafrichter des Berliner Landgerichts hat am zweiten Tage entschieden, daß Straflaufseher, sofern sie sachlich gehalten und keine Drohungen enthalten, nicht wegen groben Unfugs zu bestrafen sind. Ebenso hat vor einigen Tagen die 6. Strafkammer des Landgerichts I in der Berufungssitzung entschieden. Es hat nun mit Zug und Recht erwartet werden, daß die Staatsanwaltschaft weiterhin keine Anträge wegen groben Unfugs durch Strafrichter erhebt.

In Domburg wohl Genosse. Die einjährige Haftstrafe antreten. Als er sich beim Amtsgericht meldete, wurde ihm befiehlt gemacht, daß seine Strafe ihm durch den Gnadenerschickel geltend ist. Genosse ließ erklären, daß er davon keinen Gebrauch machen und seine Strafe antreten wolle. Hiermit allgemeine Verurteilung unter dem Berufsstrafrecht. Ein Beamter meinte, Genosse ließ sich gar nicht so an, als wenn er ins Gefängnis wolle, um fünf Tage frisches Essen und Obdach zu haben. Genosse ließ erklären, daß seiner politischen Überzeugung würde er von dem Gnadenerschickel keinen Gebrauch machen. Allgemeines M. H. o. o. Nicht konnte die Strafe trotzdem nicht antreten, weil der Amtsrichter nicht da war.

Wegen groben Unfugs. angeblich begangen durch Verfertigung eines Urtheils an die Dresdener Zigarfabrik, in einer bestimmten Zigarettenfabrik nicht nach Arbeit nachfragen, wurde der verantwortliche Redakteur der „Volkswacht“ in Dresden, Genosse J. o. n., vom Schöffengericht zu einer Geldstrafe von 30 M. verurteilt.

Wegen Verbreitung des Sebaninblattes fanden am 23. d. M. fünf Genossen vor der Strafkammer in Guben, welche auf Falschheit freigesprochen erkannte.

Parlamentsnachrichten

In Karlsruhe beabsichtigen die Genossen ein eigenes Parteiprogramm zu gründen.

Bei den Gewerbetagsarbeiten in Breslau wurden sämtliche Kandidaten der Arbeiterpartei gewählt, und zwar mit circa 1800 Stimmen. Im Jahre 1894 betrug die Zahl der für die sozialdemokratischen Kandidaten abgegebenen Stimmen 1632. Die fünf-Drittelmehrheit hatten diesmal in der Erwählung an die vor zwei Jahren erlittene totale Niederlage gar keine Kandidaten mehr aufgestellt.

Soziale Lebensricht.

Ein sechsjähriger Unfallrentner. Das Zeitalter der Sozialreform wird recht drastisch gekennzeichnet durch den jüngsten Unfall-Renten-Empfänger. Es ist dies ein sechsjähriger Knabe in Rieber-Lauterbach, der sich bei der Tabakarbeit mit einer Nadel das linke Auge ausgestochen und von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unter-Elb ein Jahresrente von 60 M. erhält, die nach dem 16. Lebensjahr entsprechend erhöht wird. Ein sechsjähriger versicherungspflichtiger Arbeiter! Zubele Germania!

Bei dem Gewerbegericht in Stuttgart haben im Jahre 1895 im ganzen 1513 Verhandlungen stattgefunden; der Streitwert schwankte zwischen 60 Pf. und 754 M. Von Arbeitgebern wurden 82 Klagen (= 6,7 Proz.) eingereicht, und zwar 9 gegen Lehrlinge und 73 gegen Arbeiter; 29 Lehrlinge klagten gegen ihren Lehrmeister, 1117 Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber (= 93,3 Proz.). Man ersieht aus diesen Zahlen, wie oft die Arbeiter erst mit Hilfe des Gerichts den lauer verdienten Lohn erhalten können.

Arbeitsnachweis. Der von der Zentralisation der Gewerkschaften in Heidelberg gegründete Arbeitsnachweis hat im 4. Quartal 1895 308 Mann unentgeltlich zu placieren vermocht.

Am Tage des Reichsinhalts wurden in einem Polizeirevier in Frankfurt a. M. gegen 50 unrentenlose Personen in Haft genommen; das ist auch eine Illustration zu der 25jährigen Reichsherrschaft!

Die Arbeitsräume der Zigarrenarbeiter in der Schweiz. Auf Veranlassung des eidgenössischen Fabrikinspektors hat die Regierung des Kantons Argau, wo der Hauptort der schweizerischen Zigarrenfabrikation ist, an die Zigarrenfabrikanten eine Verordnung erlassen, wonach bis zum 1. April die Arbeiter in den Arbeitsräumen zu verteilt werden müssen, daß auf den einzelnen Arbeiter mindestens 8 Kubimeter Luftraum entfallen. — Der Tagesverdienst der schweizerischen Zigarrenarbeiter beträgt 1.50 bis 2 Fr.

In der Arbeiterbewegung.

Arbeitszeitverkürzung. In der Dampfzettelerei von Gebroder Sirtz in Wabblingen (Württemberg) wurde die 9½ stündige Arbeitszeit bei gleichem Lohn wie bisher, freiwillig hinaus die Firma eingeführt.

In Braunschweig dauert der Konflikt der Schleifer bei Grimme, Natalis u. K. ununterbrochen fort. Die Firma hat sich schon veranlaßt, da von outwärts kein Ersatz gekommen ist, die Arbeiten nach außerhalb zu vergeben. Hoffentlich wird das Solidaritätsgefühl der Kollegen nicht zugeben, daß die Firma ihre Arbeiter geliefert erhält. Falls die Firma nicht die beabsichtigte Forderung, Anrechnung des alten Tarifvertrages, bewilligt, werden mehrere Tausende der Arbeiter in Arbeitslosigkeit geraten werden. Das Vorgehen der Fabrik bei Reduzierung der Arbeitslohn ist um so unangenehmer, als schon der größte Teil der dort beschäftigten Arbeiter monatlang infolge verletzter Arbeitskraft auf einen geringeren Verdienst angewiesen war, und es doch jedem bekannt ist, daß die Arbeit der Schleifer eine im höchsten Grade aufreibende und gesundheitschädliche ist. Die Ausständigen appellieren an das Solidaritätsgefühl der gesamten Arbeiterschaft. Alle Anfragen und Sendungen sind zu richten an S. Döppel, Alte Knochenhauerstr. 11.

Lokales und Provinziales.

Volle a. S., 27 Januar 1896.

Eine große Volksversammlung findet morgen, Dienstag, im Prinz Karl Saal. Es handelt sich um Stellungnahme zu verschiedenen Vorkommnissen in dem Weineidungsprozeß gegen den früheren Polizeiergenten Kähne, der so begreiflich Aufsehen erregt hat. Das Nähere über die Versammlung wird durch Mierat in vorliegender Nummer bekannt gegeben. Die Herren Amtsgerichtsrat Dr. Windfeld und Reichsanwalt Jensch sind durch den Referenten für die morgende Versammlung, Redakteur Ad. Diebel, brieflich zum Besuch der Versammlung eingeladen worden. Wir werden ja sehen, ob die Herren den Mut haben werden, vor der Öffentlichkeit ihre Aufstellungen gegen die sozialdemokratische Partei zu wiederholen und zu bewahren.

30 000 Flugblätter sind gestern in unserer Stadt und im Saalkreise durch unsere Genossen verbreitet worden.

Das Flugblatt behandelte die bevorstehende Bewegung der Konfessionsarbeiter.

Kein großer Unfug. Am Sonnabend hatte sich Genosse Lehmann wieder einmal vor dem hiesigen Schöffengericht wegen groben Unfugs zu verantworten. Diesmal sollte Herr Knuse, der Inhaber der Kaiserstraße, der Berufung sein, weil im Volksblatt wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden war, daß Knuse sein unterer Partei gegebenes Wort schon gebrochen hat und die Vergabe seines Saales zu sozialdemokratischen Versammlungen verweigert. Genosse Lehmann bestritt entschieden, daß jene Notizen die Merkmale des groben Unfugs enthalten hätten. Außerdem sei es sicherlich eines Ehrenmannes nicht würdig, sein gegebenes Wort zu brechen, wie Herr Knuse es getan hat.

Ein neuer Verhandlungsplan ist für das Strohholzfleht und die Spinnerei in Wustlich genommen worden. Wenn dieses Mittel durch zweckmäßige Straßenanlagen aus seiner bisherigen Isolierung gerückt und zeitgemäß bebaut wird, so wäre das zu Freunden zu begrüßen.

Aus dem Bureau des Stadttheaters. Morgen Dienstag wird Engelbert Humboldts prächtige Tragödie „Hänkel und Gretchen“ gegeben. Der Vorher am Freitag besetzte romanthetische Oper „Das Nachtlager von Granada“ zur Aufführung. Mit noch findet das zweite und vorletzte Gönzpiel des Königl. Hoftheaters in Dresden als Laubbauer in M. Wagner's gleichnamiger Oper statt. Nach dem großen Erfolge, den der Künstler durch die vorzügliche Ausführung der Oper erreicht hat, dürfte für dieses Gönzspiel bei unserem Publikum genügend Interesse vorhanden sein, um das Gas in allen seinen Stücken zu füllen. Der nächste Gast des Stadttheaters ist für Anfang Februar Hr. Marie Weihenhofer vom Festspielhaus in Berlin.

Eine russische Fälschung. Die Polzloger, tritt im Walfallegat als „Roth in Wustlich“ auf. Die Violoncellisten und Orchester Dirigentin hat sie alle Länder bereist und überall begeisterte Anerkennung gefunden. Das Gastspiel der Fälschung im Walfallegat dauert nur fünf Tage.

Die Landbewohner legen darauf aufmerksam gemacht, daß die Landbesitzer ihren Besitzungen gewöhnlich aus ein- oder zweifache Höfenbeständen bestehende Wohnhäuser mit Zehnten und Vergütung bis 400 M. und wenn sie geschickt untergebracht werden können, auch Pachte zur Abgabe bei der Vollmacht ihres Anwesens oder zur Bestellung unterwegs annehmen haben. Der Anwesende hat die Senkung in ein Jahr einzutragen, das der Pächter bei sich führt, für ein Jahr die Pacht bezahlt und eine Nebenzahlung von 1/2 Proz. erhoben.

In die Klinik geschickt wurde das Dienstmädchen Liebe aus Galtorf. Beim Aufspringen von einem Motorwagen hatte sie sich eine nicht unbedeutliche Kopfverletzung zugezogen.

Ein schwerer Unfall hat den in der Kälte des Maschinenfabrik Vorstandsmitglied Herr Schöner erlitten. Dieser ist betroffen. Beim Schließen einer im flüssigen Eisen gefüllten Pfanne stürzte der Dedl in die glühende Masse, die dem Richter ins Gesicht spritzte und dem Vermiten beide Augen verbrannte.

Getorben sind im Laufe der vergangenen Woche 64 Personen und zwar an: Lungenschwindsucht 4, perniciöse Anämie 1, Lungentuberkulose 6, Sirophthise 2, Herzschwäche 1, Tuberkulose der Lunge und des Gehirns 1, Blutvergiftung 1, Altersschwäche 1, Krämpfe 4, Jodkrämpfe 1, Leishenschwäche 2, Kindstüßler 1, Malaria 1, Diphtherie 2, Darmtaubst 1, Seroalämie infolge Scharlachinfektion 1, Peritonitis 1, Herzfehler 1, Gebärmutterkrebs 1, akute Gehirnblutung 1, Gehirnverletzung 2, Herzkrankheit 1, Leishenschwäche 1, Sirophthise 1, chronischem Gehirnlähme 1, Seroalämie nach Infektiva 1, longentiale Lues 1, Seroalämie und Lungentuberkulose 1, Lungentuberkulose 1, Speiseröhrenkrebs 1. Darunter sind 7 in hiesigen Krankenhäusern verstorben. Die übrigen.

Giebelsteinen. Am Sonnabend ist bei der Nabelstein-Dammwollmüllerei ein weiblicher Leichnam aus der Saale gezogen worden. Die Verstorbene mag im Alter von 25 bis 30 Jahren gewesen sein, wobei die Leiche sehr gut erhalten war.

Hamburg. Auch hier will man dem Kaiser Wilhelm I. ein Denkmal errichten. Dazu hat das honeste Bürgerturner eher Geld als zur Verwirklichung und ausreichenden Unterstützung der alten Freigewählten.

Wesphalen. Ein nobler Parrer ist Herr Heinrich Rietberg aus Bismarck. Er hatte sich am Freitag vor dem hiesigen Schöffengericht zu verantworten. Der Postbote Karl Werner überbrachte ihm eine Postkarte, die mit 20 Pf. Strafporto belastet war. Mithin gemäßigte der Briefträger zur Auszahlung der Karte, ob Rietberg das Strafporto bezahlen wollte. Der andere Parte, Schimpfung, schloß ab und den Briefträger, der das Briefchen in der Hand hatte, verweigerte der Herr Parrer ihm die Karte zu lesen gab. Nachdem Rietberg die Karte gelesen hatte, gab er sie zurück und zahlte das Strafporto nicht. Wohl aber beilegte er dem Briefträger 10 Mark, daß das Gericht ihn zu 20 M. Strafe verurteilte.

Seitlich. Gegenwärtig sind die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom hiesigen Schöffengericht verurteilt worden. Das Landgericht Halle hat jedoch dieses Urteil aufgehoben auf Grund einer Kammergerichtsentscheidung vom 9. November 1893 und Ball in von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kammergerichtsentscheidung lautet: Gegenwärtig ist die Schlachten, was der Richtermeister Ball in 4. M. Strafe vom

eingehenden Anträge würd...
und hiernach...
einigen Anträgen würd...
und hiernach...
einigen Anträgen würd...
und hiernach...

ein gutes Geschäft. Die Nachbarn kamen hinter die Quelle des...
Kohlenhändlers und so erhielt auch die Behörde von dem Berg...
bauherren. Der Rentier wollte die Stroh befehlen, fand...
dieselbe aber mit schlechter Luft angefüllt, da ihm nicht für...
Benützung getorht hatte. Das Schöpfungsgeld verurteilte ihn wegen...
unbefugten Betriebes eines Bergwerks zu 120 M. Geldstrafe.

Für die Opfer des vorjährigen Bauarbeiterstreikes...
beizugehen. Nach der Redaktion...
Streichen der Redaktion.
Nichtben. Nach 30 des Jubel...
Ein alter Monat. Anonyme Zusendungen dieser Art...
Manuskript und nur auf einer Seite zu beschreiben...
Die Annahme von Annoncen erfolgt auch nach wie...
vor in der Anzeigen-Expedition Börsengasse 1.

Ins den Christstall.
Salle, 25. Januar. Die heutige letzte Schwurgerichtssitzung in...
dieser Periode sollte sich nach einer dreiwöchentlichen beschlagnahmten...
Als Angeklagte wurden hierzu aus der Untersuchungsstube vorge...
führt die Bedienten Friedrich Reindot und Karl Janide...
aus Bürgermeier-Neubau bei Mansfeld. Beim Aufbruch der...
Zeugen stellte sich heraus, daß der Reineis nicht erschienen...
war. Der Vorsitzende ließ deshalb die Sache zu verfallen...
Ein Antrag auf Fortsetzung der Angeklagten wurde abgelehnt...
Den nach nächsten Tage bis zur nächsten Periode, die am 3. März...
beginnt, in Untersuchungsstube bleiben.

Verurteilung.
Winnigen. Der urteilte Menschenschinder. Nach Militär...
gerichtsstand wurden der Sergeant Grensch und die Unteroffiziere...
Brandt und Groß zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie einen...
Missethäter nachts im Bette überfielen und daraufhin getötet...
Missethäter mehrere Tage dienstunfähig war.

Verurteilung.
Winnigen. Der urteilte Menschenschinder. Nach Militär...
gerichtsstand wurden der Sergeant Grensch und die Unteroffiziere...
Brandt und Groß zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie einen...
Missethäter nachts im Bette überfielen und daraufhin getötet...
Missethäter mehrere Tage dienstunfähig war.

Verurteilung.
Winnigen. Der urteilte Menschenschinder. Nach Militär...
gerichtsstand wurden der Sergeant Grensch und die Unteroffiziere...
Brandt und Groß zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie einen...
Missethäter nachts im Bette überfielen und daraufhin getötet...
Missethäter mehrere Tage dienstunfähig war.

Verurteilung.
Winnigen. Der urteilte Menschenschinder. Nach Militär...
gerichtsstand wurden der Sergeant Grensch und die Unteroffiziere...
Brandt und Groß zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie einen...
Missethäter nachts im Bette überfielen und daraufhin getötet...
Missethäter mehrere Tage dienstunfähig war.

Verurteilung.
Winnigen. Der urteilte Menschenschinder. Nach Militär...
gerichtsstand wurden der Sergeant Grensch und die Unteroffiziere...
Brandt und Groß zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie einen...
Missethäter nachts im Bette überfielen und daraufhin getötet...
Missethäter mehrere Tage dienstunfähig war.

Verurteilung.
Winnigen. Der urteilte Menschenschinder. Nach Militär...
gerichtsstand wurden der Sergeant Grensch und die Unteroffiziere...
Brandt und Groß zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie einen...
Missethäter nachts im Bette überfielen und daraufhin getötet...
Missethäter mehrere Tage dienstunfähig war.

Verurteilung.
Winnigen. Der urteilte Menschenschinder. Nach Militär...
gerichtsstand wurden der Sergeant Grensch und die Unteroffiziere...
Brandt und Groß zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie einen...
Missethäter nachts im Bette überfielen und daraufhin getötet...
Missethäter mehrere Tage dienstunfähig war.

Verurteilung.
Winnigen. Der urteilte Menschenschinder. Nach Militär...
gerichtsstand wurden der Sergeant Grensch und die Unteroffiziere...
Brandt und Groß zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie einen...
Missethäter nachts im Bette überfielen und daraufhin getötet...
Missethäter mehrere Tage dienstunfähig war.

Verurteilung.
Winnigen. Der urteilte Menschenschinder. Nach Militär...
gerichtsstand wurden der Sergeant Grensch und die Unteroffiziere...
Brandt und Groß zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie einen...
Missethäter nachts im Bette überfielen und daraufhin getötet...
Missethäter mehrere Tage dienstunfähig war.

Verurteilung.
Winnigen. Der urteilte Menschenschinder. Nach Militär...
gerichtsstand wurden der Sergeant Grensch und die Unteroffiziere...
Brandt und Groß zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie einen...
Missethäter nachts im Bette überfielen und daraufhin getötet...
Missethäter mehrere Tage dienstunfähig war.

Verurteilung.
Winnigen. Der urteilte Menschenschinder. Nach Militär...
gerichtsstand wurden der Sergeant Grensch und die Unteroffiziere...
Brandt und Groß zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie einen...
Missethäter nachts im Bette überfielen und daraufhin getötet...
Missethäter mehrere Tage dienstunfähig war.

Achtung! Dienstag den 28. Januar 1896 abends 8 Uhr im großen Saale des „Prinz Karl“

Grosse öffentliche Volks-Versammlung

Tagessordnung: 1. Der Meineidsprozeß gegen den früheren Polizeifergeanten Kähne. Referent: Rechtsanwalt Ad. Thiele.
2. Die Presse.
Arbeiter, Parteigenossen! In Anbetracht der Vorkommnisse im Meineidsprozeß gegen Kähne ist zahlreiches Erscheinen unbedingt erforderlich.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tischler etc.
(Verwaltung Giebichenstein).
Dienstag den 28. Januar abends 8 Uhr in Rüdigers Restaurant, Brandenburgerstraße 1

Mitglieder-Versammlung.
Die Ortsverwaltung.

Vorkaufliche Anzeige.
Hotel goldener Hirsch.
Sonntag den 2. Februar
grosser Volks-Masken-Ball.

Alles Nähere durch die Kartaffanten.

Prinz Karl.
Freitag den 31. Januar 1896
grosser Volks-Masken-Ball.

Alles Nähere durch die Zettel und Billette.

Stejskals Restaurant,
Wilhelmstraße 49 (Zoppische Brauerei).
Feste Dienstag
grosses Schlachtfest.

Von früh 9 Uhr an Wellfleisch, und Ende Abends.
Es labet erquickt ein D. C.

Dampfbade- u. Massage-Anstalt
Taubenstraße 1. W. Heiser Edm. Gehardt
empfiehlt seine vorzüglichen Kalkbadeampfbäder mit Massage oder Ein-
waschung, seines Bädels gegen Rheumatismus, Nerven-Schwächen u.
Billigste Preise. — Recepte von allen Krankheitsfällen werden ange-
berathen und für die Anstalt verantwortlich Aug. Gröb, Halle. — Druck der Halle'schen Genossenschafts-Buchdruckerei (E. m. b. H.) Halle.

Stadttheater in Halle.
Dienstag den 28. Januar 1896.
131. Vorstellung. — 96 Abonnement-Vorst.
Anfang 7 1/2 Uhr. Ende 10 1/2 Uhr.
Das Hachlager in Granada.
Romantische Oper in 2 Akten v. K. Kreutzer
Hierauf:

Hänfel und Gretel.
Märchenoper in 3 Akten von M. Wetle.
Musik von Engelbert Humperdinck.

Mittwoch den 29. Januar 1896.
132. Vorstellung. — 97 Abonnement-Vorst.
Zweites und vorletztes Gastspiel des Igl.
Hofopernsängers **Georg Anthes** vom
königl. Hoftheater in Dresden.

Zanhuäger
u. d. Sängerkrieg a. d. Wartburg.
Grosse Oper in 3 Aufzügen v. Richard Wagner.

National-Theater.
Montag den 27. Januar 1896.
Geschlossen.

Dienstag den 28. Januar 1896.
3um 24. Male:
Der Obersteiger.

Mittwoch den 29. Januar 1896.
Benefiz für den 29. Novizant **G. Wald**
Deutschlands Löhne
in Krieg und Frieden.
Cultus lebender Bilder mit verbindendem Text und Musik.
Hierauf:

Man sucht einen Erzieher.
Aufstellung in 3 Aufzügen von Recourde
und Julie Schül.
Kasseneröffnung 7 1/2 Uhr. Anfang 8 Uhr.

Kaffees
vorzüglich im Geschmack zum Preise von 1.50, 1.60, 1.80, 1.90 und
2 A pro Pfund.
Malzkaffee (gebraunter Weizen) der Empfehlung
gebranntes Korn per Pfund 2 A empfiehlt
W. Dudenbostel, Breite u. Laurentius-
straßen-Ecke.

Walhalla-Theater.
Direktion: Richard Hubert.
Nur bis inkl. 31. ds. Mts.
Auffreten der
Fürstin Lily Polgorudny
als Violin-Wirtin.

Die drei Colaris, Bravour-Lust-
spieloper aus dreifachen hohen Red.
(Sensational) — Brothers Kay
und Maupon, eigentümliche Komödien
mit ihrem originellen „Bühnen-
topfismus“. — M. Robto Al-
fonso, Jongleur-Quintett. — Mlle.
Diamantine Vernioi, Serpentin-
und Fantaste-Zänserin. — Herr Jean
Paul, humoristischer Mimiker. — Fr.
Josanne Ardou, Lieber u. Walter-
fängerin. — Herr Siegwart Gen-
tes, Original-Gelungs- u. Charakter-
Humorist.
Beginn 8 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.

Kartoffeln.
Ich verkaufe infolge großer Abflüsse
per heute ab bedeutend billiger. Wie
früher bekannt ist, habe ich große Aus-
wahl von nur prima Ware am Lager.

S. Herdan.
Giebichenstein, Giesendammstr. 9.
Eingang auch an Brunnenstr. 19.

Sämtl. Parteischriften
empfehlen
Die Volksbuchhandlung.
Dienstag
Schlachtfest.
Fr. Giesendammstr. 42.

Kohlenanzünder
a) Rad 10, b) Rad 90 a) bei
E. Walthers Nachf.,
Merzschlager 1 und Steinweg 26.

Die von mir gegen 5 Teller ausgeg.
Beilegung nehme zurück. M. Vogel.
Eine reizende Frau sucht Aufwartung
auf einige St. d. Liebenauerstr. 158. S. p.
Bestern vorm. früh 10 Uhr mit Karte u.
Schl. u. Brunnenstr. 20. Fr. Giesendammstr. 42.
Nikolastr. d. G. Str. ab. H. U. 24. 11.

Ein Treiber steht billig zu ver-
kaufen Giebichenstein, gr. Giesendammstr. 19.
Briketts a) 30. 60. 90. 120. 150. 180. 210.
Fr. Giesendammstr. 42.

Ein Sobelant billig zu verkaufen
Schloßstr. 16. 1 Tr.

3 Stück gutgehende Freizeitschneisen
zu verk. Nikolastr. 6. S. r. 2 Tr.

Unabhängige Leute suchen Hausmanns-
Wohnung. Zu erfr. Buchstr. 13. p.

Unabhängige Schaffische
Lagerstraße 157.